



Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

Postanschrift:
Schmiedestr. 14
24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221
Telefax 04643 / 183250
E-Mail: buergemeister@gelting.de
Internet: www.gelting.de
Datum: 11.02.2021

Büroanschrift:
Norderholm 1
24395 Gelting

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 23.02.2021, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Birkhalle, Wackerballig 4, 24395 Gelting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 15.12.2020
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzenden
6. Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting 2020-03GV-160
 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Suterballig", Aufstellungsbeschluss
7. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
7. Haushalt 2021 der Gemeinde Gelting 2021-03GV-167
8. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung eines absoluten Haltverbotes im Bereich Wackerballig
9. Beratung und Beschlussfassung über ein Zonenhalteverbot in der Raiffeisenstraße
10. Beratung und Beschluss über eine Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Birkhalle
11. Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gelting 2021-03GV-166
12. Einwohnerfragestunde

13. Verschiedenes

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten

15. Personalangelegenheiten

gez. Boris Kratz
Bürgermeister

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage).

Hinweis:

Nach der aktuell gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) finden Veranstaltungen kommunaler Gremien unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert Koch-Institutes statt.

<i>Betreff</i> Bauleitplanung in der Gemeinde Gelting 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.4 "Suterballig", Aufstellungsbeschluss Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 06.11.2020
<i>Sachbearbeitung:</i> Dirk Petersen	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde 1973 rechtskräftig. Darin ist das Grundstück im Südosten des Pflegeheims als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Diese Nutzung wird nicht ausgeübt. Der Vorhabenträger beabsichtigt auf dieser Fläche barrierefreie Wohnungen für Senioren zu errichten. Damit würde das Angebot in direkter Nachbarschaft zum Pflegeheim, Sozialstation und Seniorenwohnungen für diese Zielgruppe an einem geeigneten Standort erweitert. Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Wohnraum in Gelting, soll auf der Fläche Baurecht geschaffen werden. Dazu ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt:

1. Für das zentral im Ortsteil Gelting gelegene Gebiet südlich der Straße „Toften“ und Westlich der Straße „Süderholm“ wird die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Suterballig“ aufgestellt. Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.
Planungsziel ist die Bereitstellung von Wohnbauflächen durch Nachverdichtung im Innenbereich.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie von der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes soll das Planungsbüro GR Zwo aus Flensburg beauftragt werden.
5. Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Suterballig“ einschließlich Begründung (sh. Vorlagenanlage)

... werden in der vorliegenden Form gebilligt ...

oder

... werden mit folgenden Änderungen / Ergänzungen gebilligt:

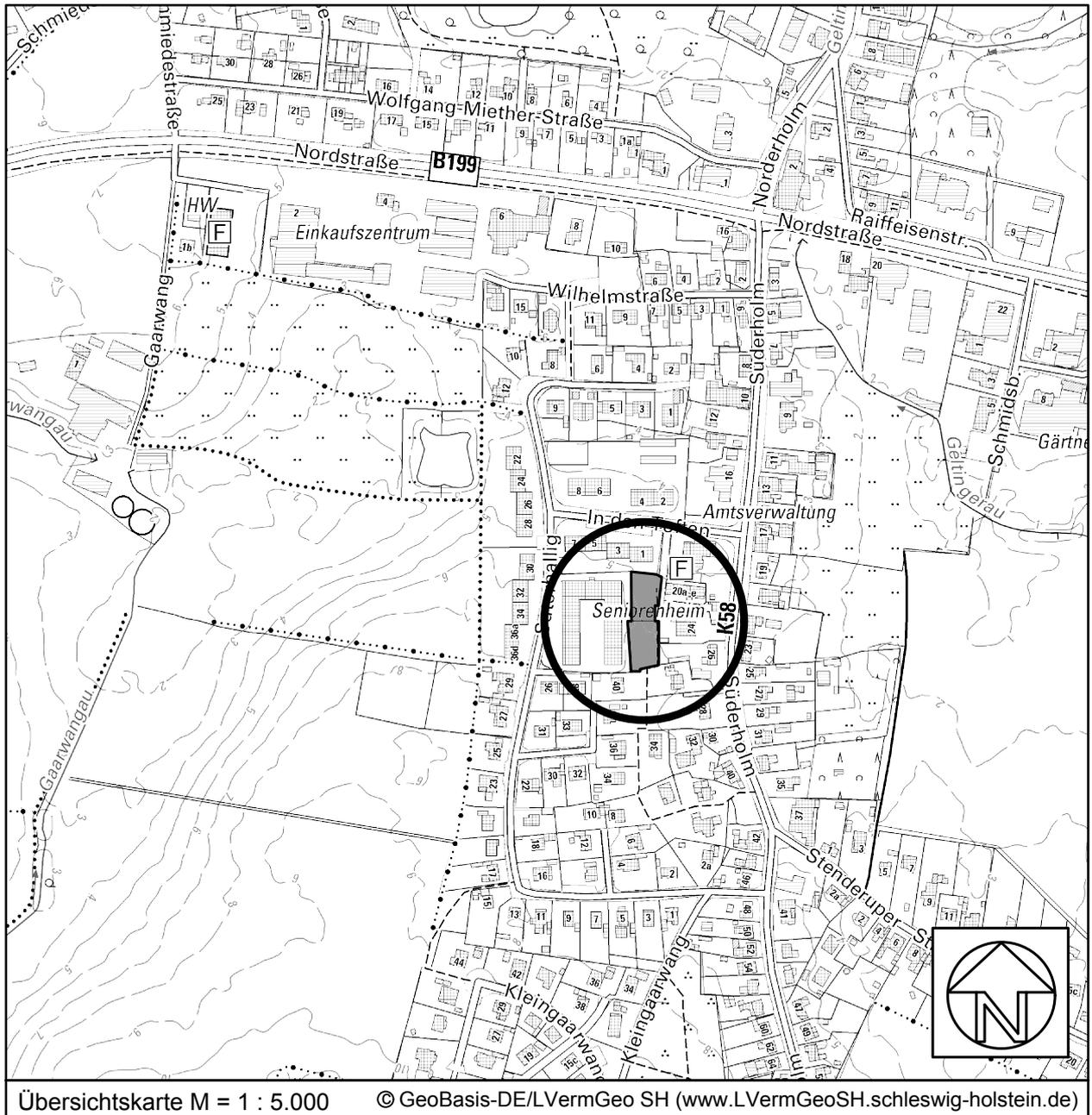
.....
.....
.....

Der Entwurf ist entsprechend zu überarbeiten.

6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet unter www.amt-geltingerbucht, Rubrik Bürgerservice/Bauleitplanung einzustellen.

Anlagen:

Gelting, 7. Änderung B-Plan Nr. 4 –Suterballig-, Entwurf



Gemeinde Gelting

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Suterballig"

(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB)

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Januar 2021)



**PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION**
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

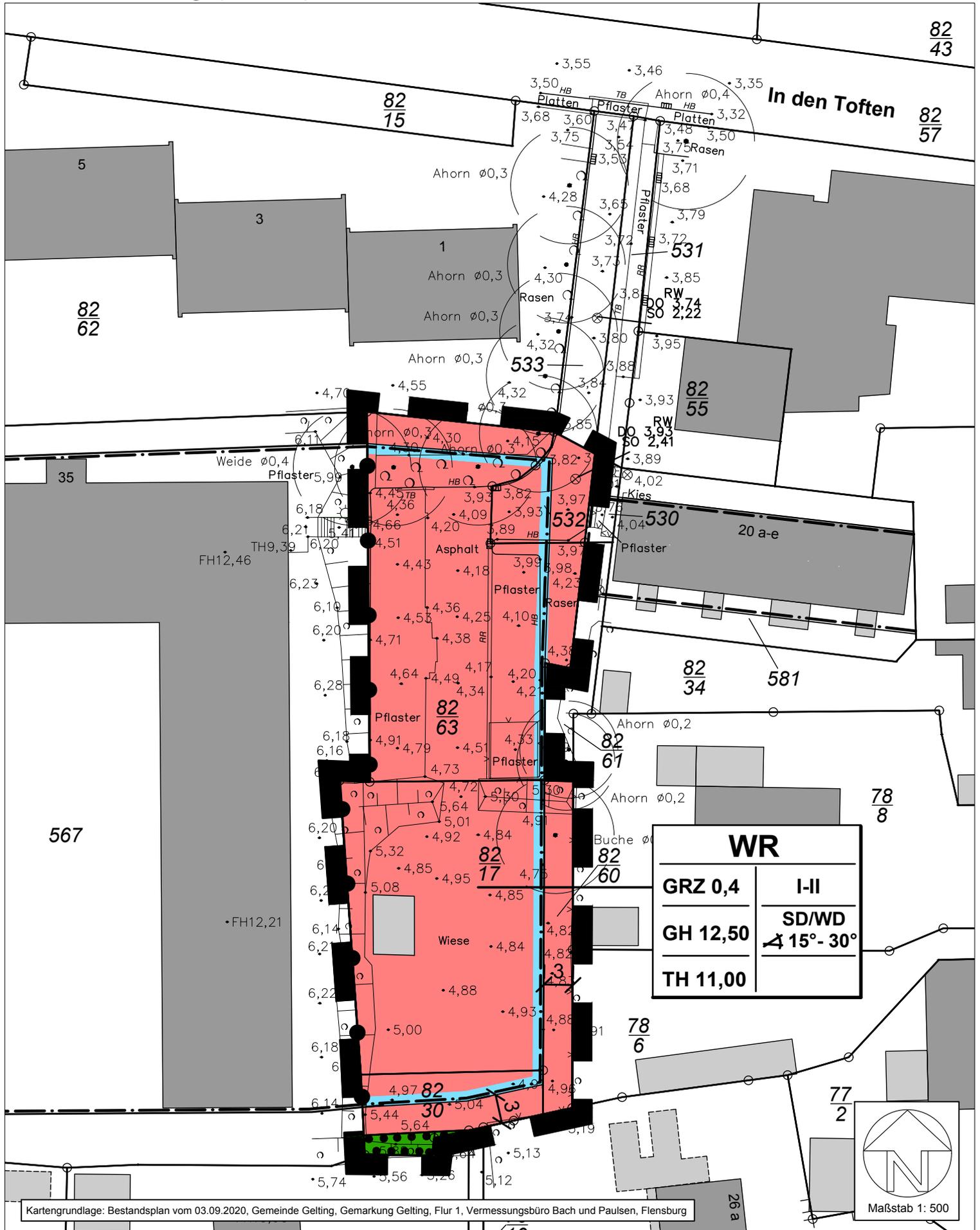
Gemeinde Gelting

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Suterballig"

Planzeichnung (Teil A)

26.01.2021

-ENTWURF-



Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Reines Wohngebiet

(§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4

Grundflächenzahl (vgl. Text Ziff. 2.1)

(§ 16 BauNVO)

I-II

Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß

(§ 16 BauNVO)

GH 12,50

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über NHN

(§ 16 BauNVO)

TH 11,00

Traufhöhe als Höchstmaß in m über NHN

(§ 16 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze

(§ 23 BauNVO)

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

15. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

SD/WD

Zulässige Dachform (Satteldach / Walmdach)

↘ 15° - 30°

Zulässige Dachneigung

II. Darstellungen ohne Normcharakter



vorhandene Flurstücksgrenze

$\frac{82}{17}$

Flurstücksnummer, z.B. 82/17



vorhandene Böschung

•4,95

vorhandene Geländehöhe in m über N.H.N., z.B. 4,95



Bemaßung in m, z.B. 3

Gemeinde Gelting

7. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Suterballig“

Text (Teil B)

Entwurf

(Stand: 26.01.2021)

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche kann für untergeordnete Bauteile wie Terrassen, Balkone, Treppenhäuser, Aufzüge um insgesamt bis zu 60 m² zugelassen werden.

2. Grünfestsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die bestehenden Gehölze dauerhaft zu erhalten und ist die Bepflanzung flächig dicht zu ergänzen.

3. Stellplätze

(§§ 50,84 Abs. 1 Nr. 8 LBO)

Je Wohneinheit ist 0,5 Stellplatz herzurichten.

4. Örtliche Bauvorschriften

(§ 84LBO)

4.1. Dacheindeckung:

¹Zulässig sind nur nicht glänzende, nicht reflektierende Materialien in den Farbtönen rot bis braun und anthrazit; bei Nebendächern auch transparente Eindeckungen. Ziff 2.4 bleibt unberührt.

4.2. Außenwände:

Zulässig ist Sichtmauerwerk und Putz.

Teilflächen bis zu 30 % der Gesamtoberfläche der Wandabwicklungen dürfen in anderen Materialien ausgebildet werden; Fenster- und Türöffnungen werden als Teil der jeweiligen Wandflächen übermessen.

4.3. Die einschränkenden Festsetzungen der Ziff. 4.1 bis 4.2 gelten nicht für Carports, freistehende Garagen und Nebenanlagen.

4.4. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auf oder in der Dachfläche sind zulässig, soweit die jeweilige Dachneigung eingehalten wird.

Hinweis zu Ziff 7 – Örtliche Bauvorschriften

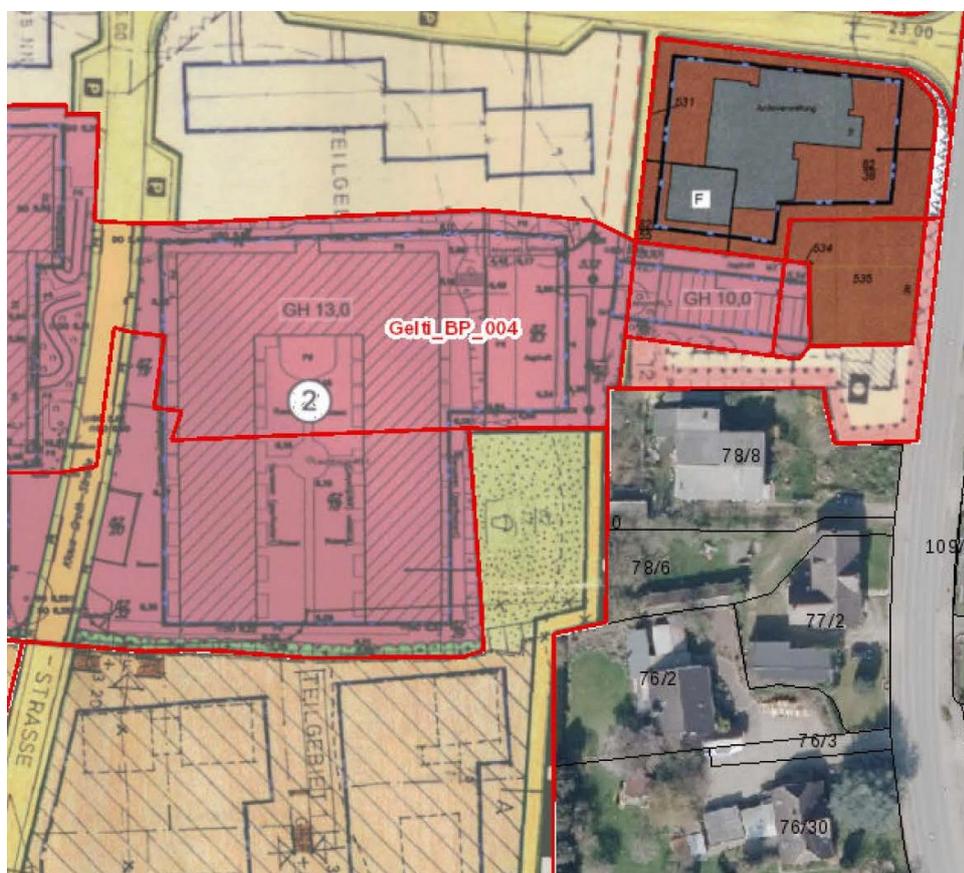
Gemäß § 82 Abs. 1 Nr.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Ziff. 8 festgesetzten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt; die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

1. Lage und Umfang des Planungsgebietes

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich der Ortslage von Gelting, westlich der Straße „Süderholm“ und südlich der Straße „In den Toften“. Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst ca. 1.580 m²

2. Planungsziel und Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 4 wurde 1973 rechtskräftig. Darin wurden die von dieser Änderung betroffenen Flächen als reines Wohngebiet bzw. der südliche Teil als öffentliche Grünfläche „Spielplatz“ festgesetzt. Mit der 4. Änderung zum B-Plan Nr. 4 wurde der nördliche Teil des Ursprungsbebauungsplanes als reines Wohngebiet festgesetzt, um die Entwicklung des Standorts mit Senioren-Pflegeheim und altengerechten Wohnungen fortzusetzen.



Auszug digitaler Atlas Nord; geltende Bebauungspläne

Innerhalb des Geltungsbereichs dieser B-Planänderung ist die Schaffung acht weiterer barrierefreier Wohnungen in einem zweigeschossigen Gebäude vorgesehen. Die Gemeinde sieht darin eine sinnvolle Nachverdichtung für diesen Bereich der Ortslage und möchte damit der anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnraum Rechnung tragen. Da die vorhandene Freifläche bereits seit langem nicht mehr als Spielplatz genutzt wird und auch die festgesetzte Wegeverbindung nicht umgesetzt ist, möchte die Gemeinde für diese Fläche nun Baurecht zur Entwicklung von seniorenrechtlichen Wohnungen schaffen. Dazu ist die Änderung des B-Planes erforderlich.

3. Planverfahren

Die Aufstellung der B-Planänderung dient der Bereitstellung von Wohnbauland, die Fläche ist allseitig von Bebauung umgeben. Der Bebauungsplan wird daher für eine Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens ist die Einhaltung eines der in Abs. 1 des § 13a BauGB genannten Schwellenwerte. Da bei einer Plangebietsgröße von ca. 1.600 m² die festgesetzte Grundfläche zwangsläufig weniger als 20.000 m² beträgt, kommt Verfahrensvariante nach § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zum Tragen.

Durch die Planung werden erkennbar keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet und keine FFH- oder Vogelschutzgebiete beeinträchtigt. Auch liegen der Gemeinde keine Anhaltspunkte dahingehend vor, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S.1 BImSchG zu beachten sind. Der Bebauungsplan kann daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden.

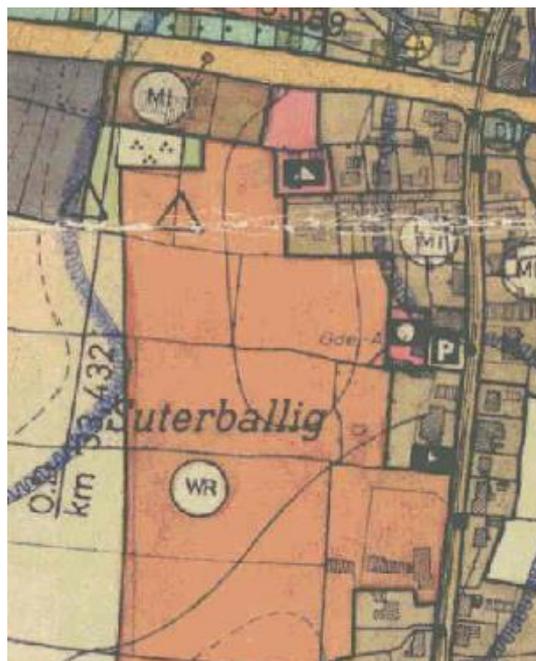
Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und somit von der Erstellung des Umweltberichts abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB). Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensiviert werden. Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur städtebauliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) von der Ausgleichsverpflichtung befreit.

Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschützte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren (vgl. Kapitel 7 Umwelt).

4. Entwicklung der Planung

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Im Ursprungs-FNP der Gemeinde Gelting ist das Plangebiet bereist als Reines Wohngebiet ausgewiesen.

Somit ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Ausschnitt FNP Gemeinde Gelting (o. M.)

5. Ziele und Inhalte der Planung

Planungsziel ist es, im Rahmen einer Innenentwicklungsmaßnahme Wohnbau land bereitzustellen. In der Gemeinde Gelting besteht diesbezüglich dringende Nachfrage.

Zur Umsetzung dieses Planungsziels trifft der Bebauungsplan folgende Regelungen:

Entsprechend der Festsetzungen im Ursprungsbebauungsplan sowie der 4. Änderung zum B-Plan Nr. 4 wird auch für diese Änderung als Art der baulichen Nutzung ein Reines Wohngebiet nach § 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Hier können Wohngebäude und andere der Zweckbestimmung entsprechende, wohnverträgliche Nutzungen untergebracht werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird geregelt durch Festsetzungen zur Grundfläche (GRZ), zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse, zur zulässigen Gebäudehöhe (GH) und zulässigen Traufhöhe (TH). Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 orientiert sich an der Dichte wie sie bereits durch die 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 für das westlich angrenzende Grundstück festgesetzt wurde. Es wird eine Überschreitung der GRZ durch untergeordnete Gebäudeteile wie Terrassen, Balkone, Treppenhäuser bis zu einer Größe von insgesamt 60 m² vorgesehen.

Die Zahl der Vollgeschosse (I-II) ermöglicht neben der Errichtung eines eingeschossigen Hauses mit ausgebautem Dachgeschoss auch eine zweigeschossige Bauform mit geringer Dachneigung. Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (über Normalhöhen null) und der maximal zulässigen Traufhöhe (über Normalhöhen null) wird dabei – im Zusammenwirken mit der Regelung zur Dachneigung – eine ortsunangemessene Höhenentwicklung verhindert.

Die überbaubare Grundstücksfläche („Baufenster“) wird durch die Festsetzung von Baugrenzen geregelt. Die Baugrenzen schließen unmittelbar an die in der 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 festgesetzten Baugrenzen an und bildet damit ein zusammenhängendes Baufenster.

Es ist die Errichtung von senioren gerechten Wohnungen vorgesehen. Bei Wohnungen für diese Zielgruppe ist regelmäßig mit einem geringeren Bedarf an Stellplätzen zu rechnen. Dies wurde bei der Festsetzung zur erforderlichen Zahl der Stellplätze berücksichtigt.

Im Süden des Plangebiets ist laut Landschaftsplan ein Knick, der dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG unterliegt. Mit dieser Planung gerät das betroffene Teilstück des Knicks endgültig in die Binnenlage von Baugebieten. Daher ist nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Knick zu entwidmen (vgl. Kapitel 7 Umwelt). Laut Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz¹ soll die Fläche des entwidmeten Knicks als Grünfläche und ggf. mit Erhaltungsgebot festgesetzt werden. Um den dauerhaften Erhalt eines Gehölzstreifens an diesem Standort zu sichern, wird ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB getroffen. Die Festsetzung einer Grünfläche ist diesbezüglich nicht zielführend und unterbleibt daher.

¹ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 (20.01.2017)

Die örtlichen Bauvorschriften regeln wie bereits in der 4. Änderung des B-Planes Nr. 4 die Gestaltung von Dach und Fassade und orientieren sich weitestgehend an diesen Festsetzungen. Die Dachneigung wird geringfügig angepasst, um ein zweigeschossiges Gebäude bei moderater Höhenentwicklung zu ermöglichen.

6. Erschließung

Das Plangebiet ist erschlossen.

Die Flurstücke im Plangebiet sowie das westlich angrenzende Flurstück 567 und Zuwegung von der Straße „In den Toften“ befinden sich allesamt im Eigentum des Vorhabenträgers. Die verkehrliche Erschließung soll auch weiterhin über die Zufahrt (Flurstück 532 und Flurstück 82/63) erfolgen.

Das Flurstück 82/63 dient als Stellplatz. Auch für das neu geplante Wohngebäude (Flurstücke 82/17, 82/30, 82/60) sollen die Stellplätze auf dieser Fläche bereitgestellt werden.

7. Umwelt

Da der Bebauungsplan nach § 13 a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt wird, kann entsprechend dortigem Verweis auf § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht und den zugehörigen, ergänzenden Elementen abgesehen werden. Weiterhin gelten sich möglicherweise ergebende Eingriffe i.S.d. § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, so dass aus der Planung heraus kein Ausgleichserfordernis erwächst. Es bedarf hierzu also keiner Untersuchung, ob und in welchem Umfang sich bei Durchführung der Planung Eingriffe ergeben oder intensivieren.

Gleichwohl sind sich ggf. aufdrängende andere betroffene Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen. Auch sind nur städtebauliche Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) von der Ausgleichsverpflichtung bzw. der Pflicht zur Berücksichtigung dieser Belange in der Abwägung befreit. Sofern Eingriffe in nach anderen Rechtsgrundlagen geschätzte Güter vorgenommen werden, sind diese zwingend zu kompensieren.

Weiterhin sind Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu beachten, und es sind gegebenenfalls Aussagen zur Abweichung der Planung von den Zielen der Landschaftsplanung zu treffen (§ 9 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).

Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten². Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

² siehe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 18.02.2019, Punkt 10.2

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung (28.09.2020). Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Der nördliche Teil des Plangebietes wird als größtenteils versiegelter Parkplatz genutzt. Im Norden des Parkplatzes stehen 4 Bäume (Ahorn), die zu einer Baumreihe an der Zufahrt (außerhalb des Plangebietes) gehören.

Der südliche Teil des Plangebietes stellt sich als ungenutzte Grünfläche mit verfilztem Bewuchs aus Gräsern und einzelnen Ruderalstauden dar. Auf der westlichen Seite, zum Seniorenwohnheim, befindet sich eine Böschung. Auf der westlichen Seite steht eine Gartenhütte aus Holz, auf der östlichen Seite eine jüngere Blutbuche. An der südlichen Grenze ragt ein 7 m langer Knickabschnitt in das Plangebiet. Dieser stellt das östliche Ende des südlich des angrenzenden Seniorenheimes verlaufenden Knicks dar. Der Knick unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

Der Knickabschnitt ist in einem degenerierten Zustand und geprägt von Jungwuchs. Ältere Bäume/Überhälter sind nicht vorhanden. Im Knick liegen Gartenabfälle.

Aufgrund der Lage im Ortsbereich mit zu allen Seiten angrenzender Wohnbebauung besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Das Baufenster ragt in den Kronenbereich der im Osten stehenden Buche sowie der im Norden stehenden Ahornbäume. Gegebenenfalls würden diese Bäume wegfallen. Die Bäume haben Stammumfänge zwischen 75 - 90 cm.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

Bei den ggfs. zu rodenden Gehölzen waren vom Boden aus keine Höhlungen, die als Fledermausquartiere dienen könnten, vorhanden. Die Gartenhütte kann aufgrund der nicht vorhandenen Frostfreiheit allenfalls als Sommerquartier dienen.

Da der Abriss der Gartenhütte voraussichtlich außerhalb der Wochenstubenzeit durchgeführt wird (außerhalb 15.05. bis 31.07.), ist nicht damit zu rechnen, dass Wochenstuben betroffen sein können.

Quartiere von Fledermäusen werden somit voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Im Falle des Fundes von Fledermäusen beim Abriss ist der Abriss sofort zu stoppen und die Untere Naturschutzbehörde zu verständigen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Biotopschutz

Der 7 m lange degradierte Knick im Süden des Plangebietes unterliegt dem Biotopschutz nach § 21 LNatSchG.

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde³ ist der Knickabschnitt, da er durch die Planung in eine Binnenlage gerät, zu entwidmen und als Grünfläche zu erhalten.

Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz⁴ können Beeinträchtigungen als ausgeglichen gelten, wenn die betroffenen Knicks als „Grünfläche“ gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB – ggf. mit Erhaltungsfestsetzungen für Bäume und Sträucher gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB – ausgewiesen werden und ein externer Ausgleich im Verhältnis 1:1 für den entwidmeten Knick erfolgt.

Für die Entwidmung des 7 m langen Knickabschnittes wäre somit ein Ausgleich von 7 m erforderlich.

Der Ausgleich erfolgt über ein Ökokonto oder die Schließung einer noch näher zu bestimmenden Feldzufahrt im Rahmen des zu stellenden Antrages auf Knickentwidmung.

Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung

Die vorgesehene bauliche Nutzung im Bereich der Satzung weicht von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Gelting ab. Aus Sicht der Gemeinde werden jedoch die Ziele des Naturschutzes dadurch nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung - Wohngebiet - einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.

Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Gelting begründet die Gemeinde wie folgt:

Der Landschaftsplan der Gemeinde Gelting sieht im südlichen Teil des überplanten Bereiches keine Wohnbaufläche vor.

In der Bestandskarte des Landschaftsplanes (1995) ist der nördliche Teil bereits als Siedlungsfläche, der südliche Teil als Grünfläche dargestellt.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (1997) sind keine weiteren Entwicklungsziele für die Fläche benannt.

Von der Planung ist der im Süden des Plangebietes vorhandene Knick betroffen. Dieser kann erhalten werden, muss aber, aufgrund der zukünftigen Binnenlage entwidmet und entsprechend ausgeglichen werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Innenentwicklungsfläche, die zu allen Seiten von vorhandener Bebauung umgeben ist.

Da eine Innenentwicklungsfläche in Anspruch genommen wird und der Eingriff in ein geschütztes Biotop entsprechend ausgeglichen werden kann, ist es aus Sicht der Gemeinde Gelting im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um so weitere Wohnbebauung im Ortsbereich entwickeln zu können.

³ Untere Naturschutzbehörde: Frau Ernst, Telefonat am 1.10.2020

⁴ Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20. Januar 2017

Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

Bodenschutz

Bei den Erschließungsarbeiten sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten.

8. Flächenbilanz

(die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf voll m² gerundet)

Nutzung	ca. m²
Reines Wohngebiet WR	1.564
Gehölzstreifen	17
Geltungsbereich gesamt	1.581

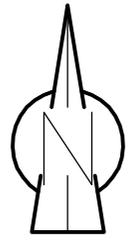
Die Begründung wurde mit Beschluss Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gelting, am

.....
Bürgermeister

Anlage

Lageplan und Schnitt geplantes Bauvorhaben



- Bestand
- Abbruch
- Neubau / Änderung

BAUVORHABEN

Neubau eines Wohnhauses
mit 8 Wohnungen

BAUORT

In den Toften
24395 Gelting
Gemarkung Gelting
Flur 1 Flurstück 82/ 17, 82/ 30, 82/ 60

PLANINHALT

Lageplan

M.: 1:500 / 23.01.2021

BAUHERR/-IN

Geltinger Bucht Immobilien GmbH
Nordstraße 6-8
24395 Gelting

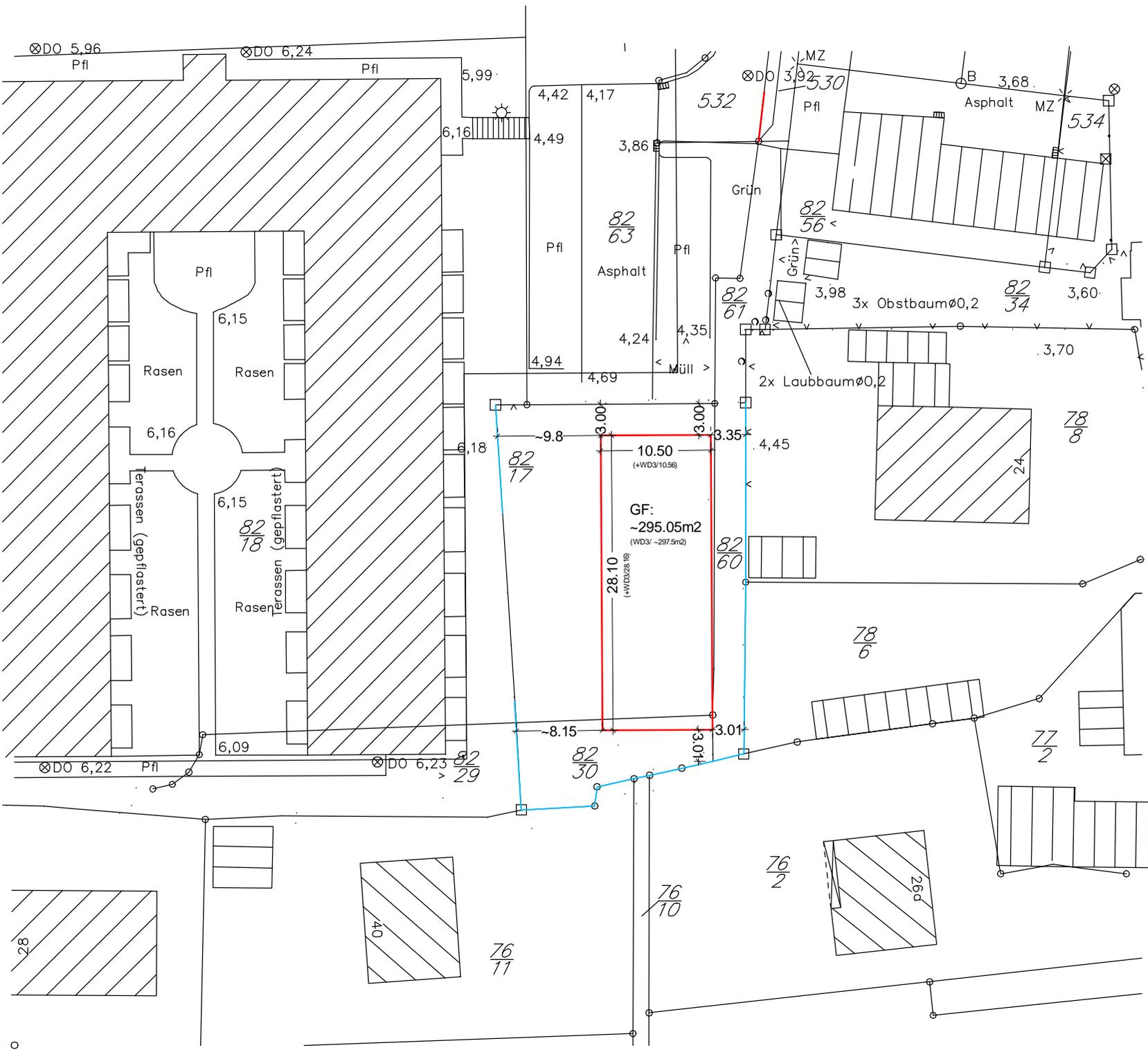
ENTWURF und PLANUNG

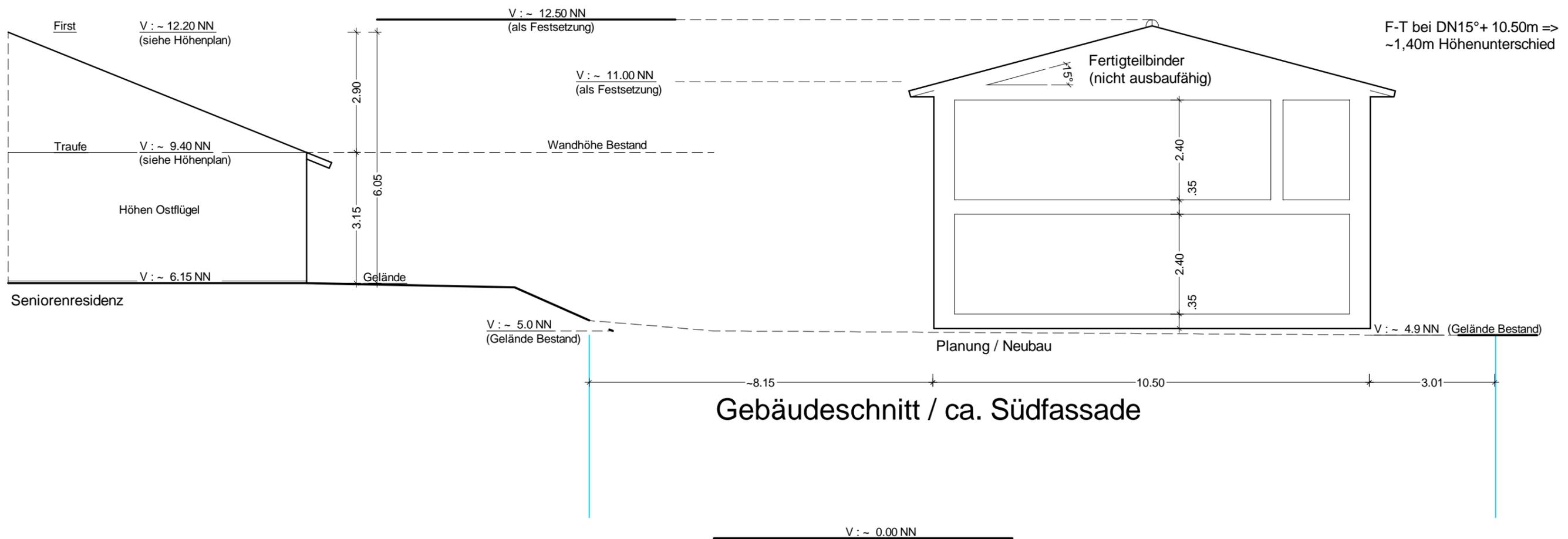
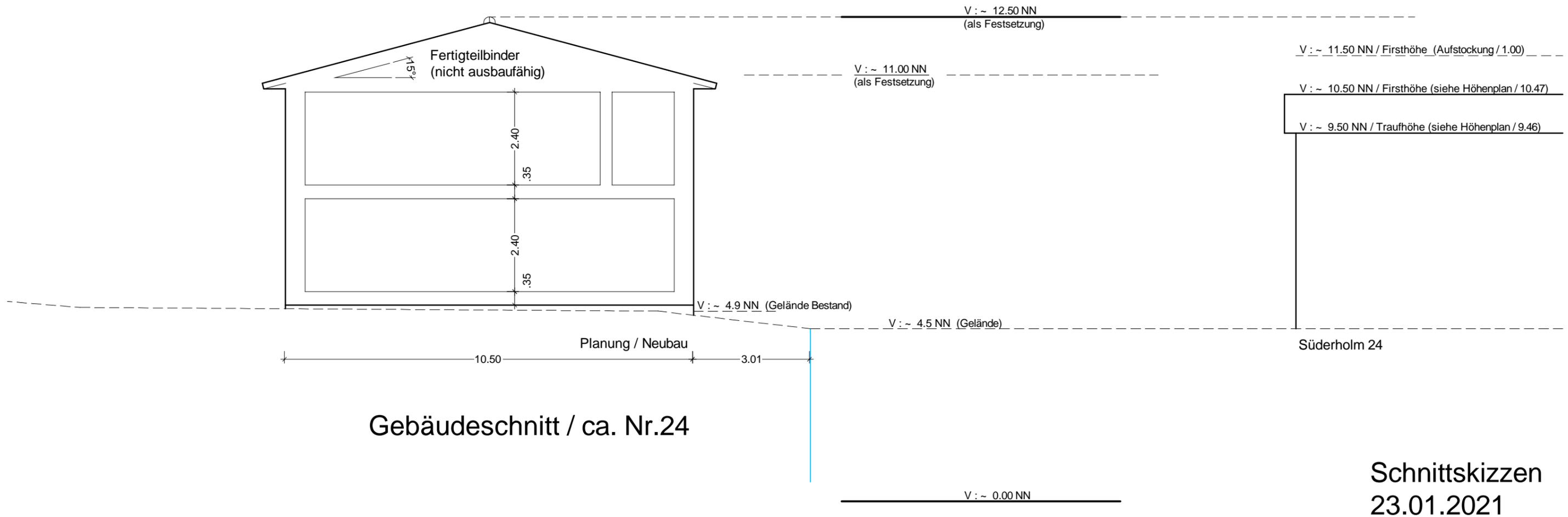
Planungsbüro Schwensen
Entwerfen, Planen, Beraten



Bredegatter Straße 11 24972 Steinbergkirche
Tel 0 46 32 - 8 72 02 Fax 0 46 32 - 8 72 03

Mobil 01 71 - 6 15 16 61
Planungsbuero-Schwensen@email.de





<i>Betreff</i> Haushalt 2021 der Gemeinde Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 13.01.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:

Der vorliegende doppische Haushaltsentwurf 2021 wurde von der Verwaltung, unter Mitwirkung des Haupt- und Finanzausschusses und der Berücksichtigung aller für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse aufgestellt.

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist einen Jahresfehlbetrag von 171.500,- € aus. Dieser Fehlbetrag lässt sich durch einen sehr guten Bestand der Ergebnisrücklage ausgleichen. Dennoch sollte die weitere Entwicklung genauestens beobachtet werden, damit gegebenenfalls rechtzeitig Konsolidierungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Wesentliche investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2021 sind die Sanierung der Sportstätten und der Umbau des Feuerwehrgerätehauses Stenderup, die durch einen hohen Zuweisungsanteil bezuschusst werden. Diese Maßnahmen waren schon im Vorjahr geplant, wurden aber nicht durchgeführt. Weiterhin werden Mittel für den Hochwasserschutz in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung der Maßnahmen ist neben den zugesagten Zuschussmitteln und dem Einsatz vorhandener liquiden Mittel auch eine Kreditaufnahme in Höhe von 400.000,- € geplant.

Der Stellenplan weist 5,65 Stellen aus.

Alle weiteren Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung den vorgelegten Haushaltsplan 2021 sowie die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den vorgelegten Haushaltsplan 2021 sowie die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen.

Anlagen:

Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Gelting

Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.660.300,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.831.800,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	171.500,00	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.583.300,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.583.800,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.371.400,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.763.000,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	400.000,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,65	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde am _____ erteilt.

Gelting, den

Gemeinde Gelting
Der Bürgermeister

Boris Kratz

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von Haltverboten im Bereich Wackerballig
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 11.02.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Sandra Legant	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 23.02.2021	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Im Bereich Wackerballig ist es in den vergangenen Jahren, vorwiegend in den Sommermonaten, zu einem erheblichen Problem mit parkenden PKW, außerhalb gekennzeichnete Parkplätze-/Flächen gekommen. Vermehrt wird auf beiden Seiten der Straße Wackerballig am Fahrbahnrand geparkt, so dass ein ungehindertes Durchkommen für Feuerwehr und Rettungskräfte nicht möglich ist. Um dieses abzustellen, ist angedacht in diesem Bereich absolutes Parkverbot einzurichten. Es stehen im Bereich Parkplätze zur Verfügung. Ebenso kann auf Parkplätze an der Birkhalle ausgewichen werden. Die Verkehrszeichen „absolutes Haltverbot Zeichen 283; 283-10 ,283-202“ sind anzuordnen.

Absolutes Haltverbot



Anfang Haltverbot - Zeichen 283-10 StVO/Anfang Parkverbot



Ende Haltverbot – Zeichen 283-20 StVO/Ende Parkverbot



Haltverbot – Zeichen 283 StVO

Der gesamte Bereich Wackerballig einschl. der Jens-Füerschipp-Straat und Strandweg (siehe anliegende Karte/grüne Markierung) ist entsprechend zu beschildern.

Ge- oder Verbot lt. VerwVV zur StVO

Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Einrichtung vom absoluten Haltverbot gem. anliegender Karte, für den Bereich Wackerballig. Entsprechende Verkehrszeichen sind anzuschaffen.

Anlagen:

Karte Wackerballig

N 6068320 m

E 557163 m

1:3.000



N 6067798 m

E 556409 m

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

SH VermGeo

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über ein Zonenhalteverbot in der Raiffeisenstraße

Sachbearbeitende Dienststelle:

Ordnungsamt

Datum

10.02.2021

Sachbearbeitung:

Sandra Legant

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

23.02.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Raiffeisenstraße in der Gemeinde Gelting ist angedacht, ein Zonenhalteverbot einzurichten (Plan lt. Anlage). Durch parkende Autos der Anlieger in der Raiffeisenstraße kommt es vermehrt zu Behinderungen des fließenden Verkehrs. Da auf beiden Fahrbahnseiten PKW's geparkt werden, ist besonders bei Einsätzen der Feuerwehr und Rettungswagen mit Behinderungen und zeitlichen Verzögerungen zu rechnen, die erhebliche Auswirkungen auf den Rettungseinsatz haben. Ebenso ist ein Durchkommen der Müllabfuhr nur erschwert möglich. Dieses soll reguliert werden. Als Parkmöglichkeiten stehen die ausgewiesenen Parkplätze im Nahbereich zur Verfügung. Die Verkehrszeichen „Zonenhalteverbotes Zeichen 290/ 292“ sind anzuordnen.

Zeichen 290.1



Beginn eines
eingeschränkten Haltverbots
für eine Zone

Zeichen 290.2



Ende eines
eingeschränkten Haltverbots
für eine Zone

Ge- oder Verbot

1. Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb der gekennzeichneten Zone nicht länger als drei Minuten halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- oder Entladen.
2. Innerhalb der gekennzeichneten Zone gilt das eingeschränkte Haltverbot auf allen öffentlichen Verkehrsflächen, sofern nicht abweichende Regelungen durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen getroffen sind.
3. Durch Zusatzzeichen kann das Parken für Bewohner mit Parkausweis oder mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein.
4. Durch Zusatzzeichen kann das Parken mit Parkschein oder Parkscheibe (Bild 318) innerhalb gekennzeichnetter Flächen erlaubt sein. Dabei ist der Parkausweis, der Parkschein oder die Parkscheibe gut lesbar auszulegen oder anzubringen.

VwV-StVO zu den Zeichen 290 eingeschränktes Haltverbot für eine Zone und 292 Ende eines eingeschränkten Haltverbotes für eine Zone

Zu den Zeichen 290.1 und 290.2 Beginn und Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone

- 1 I. Die Zeichen sind so aufzustellen, dass sie auch für den einbiegenden Verkehr sichtbar sind, ggf. auf beiden Straßenseiten.
- 2 II. Soll das Kurzzeitparken in der gesamten Zone oder in ihrem überwiegenden Teil zugelassen werden, sind nicht Zeichen 290.1, 290.2, sondern Zeichen 314.1, 314.2 anzuordnen.

290.1 Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone

290.2 Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone

290.2-40 Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (doppelseitig)

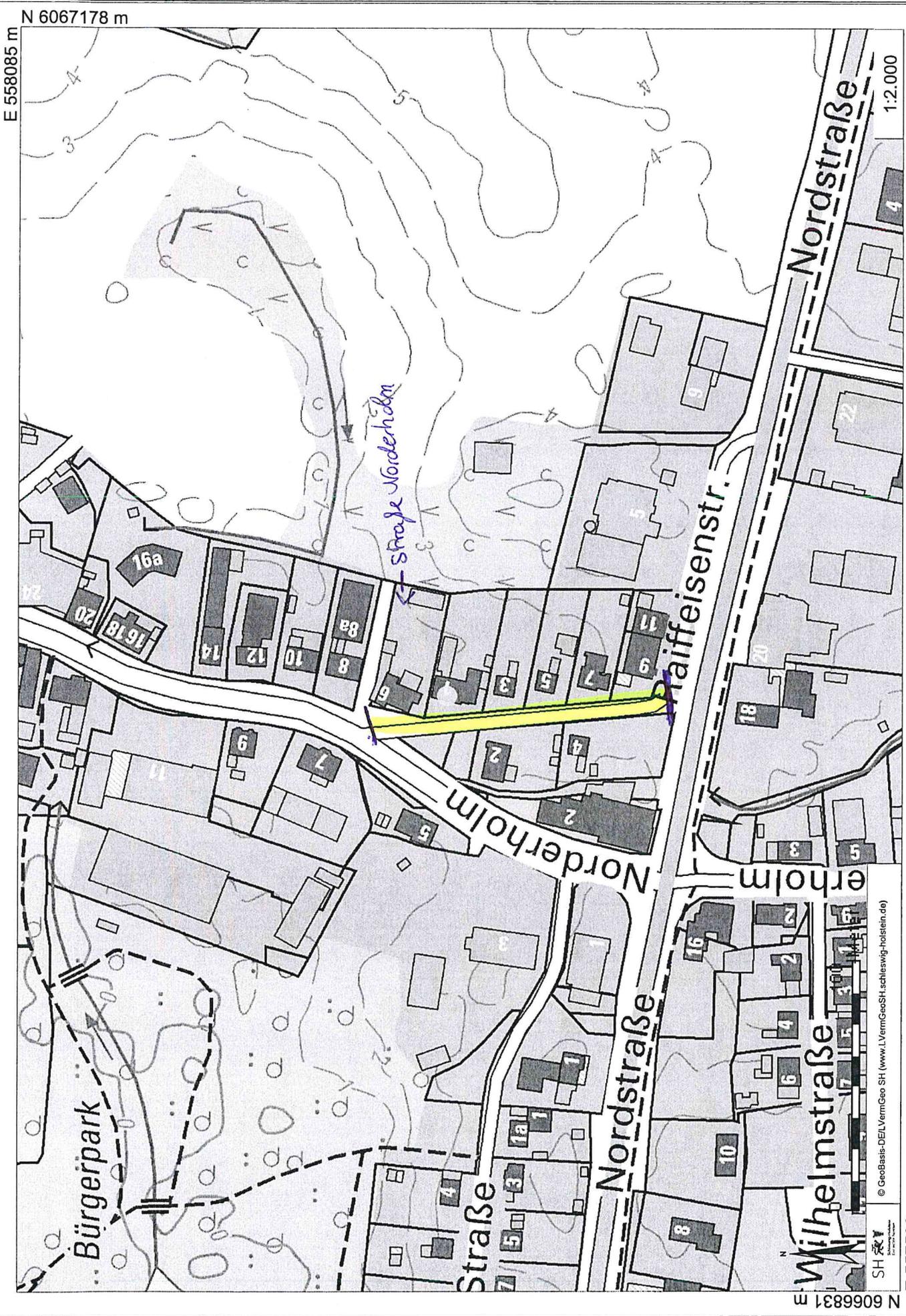
290.2-50 Ende eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone (einseitig)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Einrichtung eines Zonenhalteverbots für die Raiffeisenstraße (Anlage). Entsprechende Verkehrszeichen sind anzuschaffen.

Anlagen:

Plan Raiffeisenstraße



E 558085 m

N 6067178 m

1:2.000

Bürgerpark

Straße

Nordstraße

Wilhelmstraße

Norderholm

Raiffeisenstr.

Nordstraße

© Geobasis-DE/L VermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

SH

E 557583 m

N 6066831 m

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über eine Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Birkhalle

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Bauamt	<i>Datum</i> 15.02.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Hans-Jürgen Carstens	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	23.02.2021	Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting beabsichtigt, die Benutzung der Birkhalle über eine Satzung zu regeln.

Von der Liegenschaftsabteilung wurde eine entsprechende Benutzungs- und Gebührensatzung erarbeitet, die dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung in der vorliegenden Form.

Anlagen:

Benutzungs- und Gebührensatzung

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung der Birkhalle der Gemeinde Gelting

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gelting vom folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines	
§ 2 Benutzungsgenehmigung	
§ 3 Benutzungsgrundsätze	
§ 4 Benutzungsgebühr.....	
§ 5 Gebührenschuldner/in.....	
§ 6 Entstehung der Gebührenschuld, Erstattungspflicht und Fälligkeit.....	
§ 7 Haftungsausschluss.....	
§ 8 Haftung der Nutzerin oder des Nutzers.....	
§ 9 Hausrecht	
§ 10 Datenverarbeitung / Datenschutzbestimmung.....	
§ 11 Inkrafttreten.....	

§ 1

Allgemeines

1. Die Birkhalle kann von folgenden Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen genutzt werden:
 - a) Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting nebst ihrer Ausschüsse und Arbeitskreises
 - b) alle in der Gemeinde Gelting ansässigen Vereine und eingetragenen Organisationen
 - c) in der Gemeinde Gelting ansässigen Kindergärten
 - d) sonstige Personengruppen der Gemeinde Gelting
 - e) Grundschule Gelting
 - f) evangelische Kirchengemeinde Gelting
 - g) auswärtige Personengruppen, Vereine und Organisationen

§ 2

Benutzungsgenehmigung

1. Die Entscheidung über die Einräumung von Nutzungszeiten obliegt der Gemeinde. Wie eine Veranstaltung eingestuft wird, obliegt dem Bürgermeister und dem

- Vorsitzenden des Ausschusses für Sport, Soziales und Birkhalle. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
2. Anträge auf Nutzung der Birkhalle sind in schriftlicher Form direkt beim Bürgermeister der Gemeinde Gelting zu stellen. Bei Antragstellung ist die Art der Hallennutzung anzugeben.
 3. Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
 4. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Zeiten der Vor- und Nachbereitung eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass Belegungszeiten eingehalten werden.
 5. Während größerer Bau- und Renovierungsarbeiten kann die Benutzung der Halle untersagt werden. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der/die Nutzer hat / haben keinen Anspruch auf Schadensersatz.
 6. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
 7. Beauftragte der Gemeinde Gelting sind berechtigt, jederzeit die Birkhalle zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Benutzungsgrundsätze

1. Die überlassenen Räume in der Birkhalle dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
2. Die Räume, Einrichtungen, Geräte und Anlagen der Birkhalle sind hierbei pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Die Birkhalle wird im bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten gemeldet werden.

§ 4

Benutzungsgebühr

1. Alle Veranstaltungen mit Ball- bzw. Feiercharakter, wie z.B. Landjugend-, Schul-, Vereins-, Sylvester- und Weihnachtsbälle werden mit 750,00 € pro Veranstaltung in Rechnung gestellt.
2. Alle Veranstaltungen, welche unter anderem einen wirtschaftlichen Hintergrund oder einen Gewinnerzielungseffekt haben, werden mit 300,00 € je Veranstaltung in Rechnung gestellt. Hierzu zählen z. B. Blutspende-Aktionen, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Theateraufführungen usw.
3. Sollte für eine Veranstaltung die Arbeitskraft des Hallenwartes oder eines Gemeindearbeiters in Anspruch genommen werden, ist dieses im Vorfeld der Buchung abzustimmen. Die Arbeitskraft wird mit 30,00 € je Stunde je Person in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührenschildner/-in

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder die Kosten durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld, Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
2. Die Gebühr wird mit der Genehmigung des Benutzungsantrages fällig. Die Auslagenerstattung wird nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung fällig.

§ 7

Haftungsausschluss

Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.
- b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Nutzerin / dem Nutzer. Sie / er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern.

§ 8

Haftung der Nutzerin oder des Nutzers

1. Die Nutzerin / der Nutzer haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an dem Grundstück, an dem Inventar und an den sonstigen von der Gemeinde gestellten Einrichtungs- und Ausrüstungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn Schäden nicht durch ein Verschulden der Nutzerin / des Nutzers oder ihrer / seiner Erfüllungsgehilfen eingetreten sind.
2. Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räumlichkeiten und der mitüberlassenen Turn- u. Sportgeräte von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallennutzung auf dem Grundstück und den Zuwegungen eintreten.
3. Die Nutzerin / der Nutzer hat vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
4. Die Beseitigung von Schäden erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers.

§ 8

Hausrecht

1. Das Hausrecht in der Birkhalle üben der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten aus.
2. Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

§ 10

Datenverarbeitung / Datenschutzbestimmung

1. Zur Ermittlung der Gebührenschuldner/-in und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Die Gemeinde darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeiten.
2. Die Daten werden beim Nutzer / bei der Nutzerin erhoben.
3. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner/ -in und nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
4. Die Gemeinde ist verpflichtet die anvertrauten Daten gegenüber Dritten zu schützen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am in Kraft.

Geltung, den

gez. Kratz

D. S.

Boris Kratz
Bürgermeister

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gelting
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 11.01.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	23.02.2021	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wurde durch Gesetz vom 07.09.2020 § 35 a Gemeindeordnung (GO) eingeführt, mit dem die Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für kommunale Gremiensitzungen eröffnet wird.

Es wird mit der Änderung der Hauptsatzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Sitzungen im Notfall künftig in Form von Videokonferenzen durchführen zu können, sofern **eine akute Notlage** vorliegt. Hierbei handelt es sich zunächst **nur** um das Verabschieden einer entsprechenden rechtlichen Grundlage, die technischen und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen zunächst noch erarbeitet werden. Die Verwaltung setzt hier darauf, dass auch der SHGT sich hierzu noch entsprechend positionieren wird, damit die Rechtssicherheit dieser Sitzungen gewahrt bleibt.

Die Gemeindevertretung Gelting möge entscheiden, ob die Möglichkeit nach Absatz 2 auch auf die Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte ausgeweitet werden soll.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gelting in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

Anlagen:

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gelting

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gelting (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Gelting erlassen:

Artikel I

Änderungen

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom _____ in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom _____ erteilt.

Geltung , den _____

Boris Kratz
Bürgermeister

ENTWURF